



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 26. Juli 2006	Nummer 17
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
6.7.2006	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	286
12.7.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008	286
12.7.2006	Verordnung über die Zuständigkeiten der Landesbehörden nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und weiteren Vorschriften (LFGBZV)	286
18.7.2006	Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	288

**Sechste Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher**

Vom 6. Juli 2006

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Besoldungszuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 1992 (GVBl. II S. 31) verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 27. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 44), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juli 2005 (GVBl. II S. 415), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gebührenanteil für das Jahr 2005 wird auf 46,7 vom Hundert festgesetzt.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt ab dem 1. Januar 2005 18 750 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 6. Juli 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008**

Vom 12. Juli 2006

Auf Grund der §§ 2, 4 Abs. 2, 5, 6 Abs. 8 und 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1090), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. II S. 579) verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 vom 22. Mai 2006 (GVBl. II S. 194) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„**Anlage 2**
(zu § 3 Abs. 3)

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist an die Gemeinden in den Haushaltsjahren 2006, 2007 und 2008 zu folgenden Terminen anzuweisen:

Abschlagszahlung für das

1. Quartal bis zum 2. Mai 2006/2007/2008,
2. Quartal bis zum 1. August 2006/2007/2008,
3. Quartal bis zum 1. November 2006/2007/2008,
4. Quartal bis zum 4. Dezember 2006/2007/2008.

Schlussabrechnung bis zum 15. Februar 2007/2008/2009.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Potsdam, den 12. Juli 2006

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

Verordnung über die Zuständigkeiten der Landesbehörden nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und weiteren Vorschriften (LFGFBZV)

Vom 12. Juli 2006

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung

der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Oberste Landesbehörde

(1) Das für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständige Ministerium ist zuständige Behörde im Sinne des § 38 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für

1. die Aufgaben der Aus- und Fortbildung des Überwachungspersonals in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung,
2. die Planung, Koordinierung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Aufgaben, die sich aus Kontroll- und Monitoringprogrammen der Europäischen Union und des Bundes ergeben,
3. die Zulassung von privaten Sachverständigen zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben,
4. die Benennung von Untersuchungseinrichtungen, die bei amtlichen Kontrollen gezogene Proben analysieren können, sowie
5. die Information der Öffentlichkeit und notwendige Anordnungen nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, soweit nicht auf Grund des örtlichen Bezuges die jeweilige Überwachungsbehörde tätig wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Behörde ist auch zuständig für Anerkennungen, Zulassungen und Genehmigungen nach der Mineral- und Tafelwasserverordnung, dem Weingesetz sowie nach dem Vorläufigen Biergesetz, soweit es nach Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) weiter anwendbar ist.

§ 2

Landesoberbehörde

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung ist zuständige Behörde im Sinne des § 38 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für

1. die Entgegennahme, Prüfung, Bewertung und Weiterleitung von Meldungen im Rahmen des europäischen Schnellwarnsystems gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Le-

bensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) sowie gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG 2002 Nr. L 11 S. 4),

2. die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen zur Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorschriften,
3. die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c und § 68 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 69 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
4. die Zulassung von Ausnahmen zur Verwendung einer Registriernummer nach § 5a Abs. 5 der Verordnung über kosmetische Mittel,
5. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen über die erstmalige Einfuhr von kosmetischen Mitteln nach § 5d Abs. 1 der Verordnung über kosmetische Mittel sowie
6. die Überwachung der Einhaltung der für die Hersteller und Händler von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der Zulassung und Registrierung nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EU Nr. L 35 S. 1) und der Zulassung nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1); dies gilt nicht, soweit Landwirte gleichzeitig Futtermittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen.

§ 3

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

Im Rahmen der §§ 1 und 2 sind die dort genannten Behörden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Einziehung von Gegenständen.

§ 4

Ermächtigung

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes wird für den Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung auf das dafür zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen. Die Rechtsverordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 12. Juli 2006

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

In Vertretung
Jörg Schönbohm

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Sechste Verordnung zur Änderung
der Gebührenordnung des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz**

Vom 18. Juli 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 81), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Gebührentarifs der Anlagen 1, 2 und 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„**Gebühren für die Bereiche Umwelt, Verbraucherschutz, Land- und Forstwirtschaft**“.

b) Die Angabe zu Anlage 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„**5.** (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu Anlage 3 Nr. 6.9 wird wie folgt gefasst:

„6.9 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu Anlage 3 Nr. 6.10 wird wie folgt gefasst:

„6.10 Gebühren im Bereich Futtermittelüberwachung“.

e) Die Angabe zu Anlage 3 Nr. 6.11 wird wie folgt gefasst:

„6.11 Gebühren im Bereich Lebensmittelüberwachung“.

2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Gebühren für die Bereiche Umwelt, Verbraucherschutz, Land- und Forstwirtschaft**“.

b) Die Tarifstelle 5 wird aufgehoben.

c) Die Tarifstelle 6.4.11 wird wie folgt gefasst:

„6.4.11 BSE-Schnelltest

10 bis 35“.

d) Nach der Tarifstelle 6.4.12 wird folgende Tarifstelle angefügt:

„6.4.13 Schlachtier-/Fleischuntersuchung im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplans 185“.

e) Die Tarifstelle 6.9 wird aufgehoben.

f) Die Tarifstelle 6.10 wird wie folgt gefasst:

„6.10	Gebühren im Bereich Futtermittelüberwachung	
6.10.1	Zulassung von Betrieben je Betriebsstätte	
6.10.1.1	Zulassung von Herstellungsbetrieben	256 bis 767
6.10.1.2	Zulassung von Handelsbetrieben	26 bis 256
6.10.1.3	Anerkennung von Betrieben nach § 28 Abs. 1a FuttMV	26 bis 256
6.10.1.4	Besondere Genehmigung für anerkennungsbedürftige Betriebe nach § 29a Abs. 1 und 2 FuttMV	26 bis 256
6.10.1.5	Zulassung eines Lagers, in dem proteinhaltige Erzeugnisse aus Gewebe von Fischen lagern, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind	51 bis 256
6.10.1.6	Zulassung eines Betriebes, der Futtermittel herstellt, die proteinhaltige Erzeugnisse aus Gewebe von Fischen enthalten	250 bis 500
6.10.2	Registrierung von Betrieben je Betriebsstätte	
6.10.2.1	Amtliche Registrierung (§ 31 Abs. 1 FuttMV) von registrierungsbedürftigen Betrieben (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 FuttMV)	51 bis 307
6.10.2.2	Besondere Genehmigung für registrierungsbedürftige Betriebe (§ 31 Abs. 1 und 2 FuttMV)	26 bis 256
6.10.2.3	Amtliche Registrierung (§ 31 Abs. 1 FuttMV) von Handelsbetrieben, für registrierungsbedürftige Betriebe je Betriebsstätte (§ 30 Abs. 2 FuttMV)	26 bis 256
6.10.2.4	Amtliche Registrierung (§ 31 Abs. 2 FuttMV) von Handelsbetrieben, die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus einem Drittland handeln, für registrierungsbedürftige Betriebe je Betriebsstätte (§ 30 Abs. 3 FuttMV)	26 bis 256
6.10.2.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach den §§ 68, 69 LFGB	51 bis 256
6.10.2.6	Zulassung eines Betriebes nach Anhang IV der Verordnung 999/2001	51 bis 256“.

g) Die Tarifstelle 6.11 wird wie folgt gefasst:

„6.11	Gebühren im Bereich Lebensmittelüberwachung	
6.11.1	Überprüfung zum Zwecke der Zulassung	
6.11.1.1	eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes	26 bis 205
6.11.1.2	eines Kühl- und Gefrierbetriebes	26 bis 102
6.11.1.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	26 bis 205
6.11.2	Zulassung von Betrieben und Einrichtungen	
6.11.2.1	Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb	102 bis 256
6.11.2.2	Kühl- oder Gefrierhaus	51 bis 102

6.11.2.3	Sonstige Betriebe oder Einrichtungen	51 bis 256
6.11.3	Widerruf oder Anordnung des Ruhens einer Zulassung	26 bis 102
6.11.4	Überwachung eines nach dem Fleischhygienerecht zugelassenen/registrierten Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	26 bis 205
6.11.5	Überwachung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit geringer Produktion von Geflügelfleisch nach § 13 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.11.6	Kontrollen, Untersuchungen einschließlich Kennzeichnung und Ausstellung von Bescheinigungen	
6.11.6.1	je t angeliefertes Fleisch mit Knochen, das zur Zerlegung bestimmt ist, entsprechend dem Pauschalbetrag nach Anhang A Kapitel I Nr. 2a der Richtlinie 85/73/EWG	
6.11.6.2	Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wurde, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 vom Hundert verringert.	
6.11.6.3	Untersuchung von Schlachtgeflügel im Ursprungsbetrieb je Tier bis 20 vom Hundert der Pauschalbeträge nach Anhang A Kapitel I Nr. 1e der Richtlinie 85/73/EWG	
6.11.7	Schlacht tier- und/oder Fleischuntersuchungen je Tier in gewerblichen Betrieben von:	
	a) Rindern	
	aa) unter sechs Wochen	2,50 bis 15
	bb) über sechs Wochen	4,50 bis 18
	b) Schweinen	
	aa) unter 25 kg Lebendgewicht	0,50 bis 5
	bb) über 25 kg Lebendgewicht	1,30 bis 12
	c) Einhufern	4,40 bis 24
	d) Schafen und Ziegen	0,17 bis 11
	e) Hauskaninchen und Hasen	0,03 bis 0,50
	f) erlegtem Haarwild	0,5 bis 12
	g) Geflügel	0,01 bis 0,09
	bei weniger als 200 Tieren pro Schlachtung einmaliger Zuschlag	20 bis 40
	Gehegewild kann den entsprechenden Haustierkategorien zugeordnet werden.	
	Die Gebühr kann bis zur Höhe von 50 vom Hundert reduziert werden, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat oder die Untersuchung unterbleibt, weil die Schlachtung nicht zur angemeldeten Zeit ausgeführt wurde.	
6.11.8	Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen je Tier außerhalb gewerblicher Betriebe von:	
	a) Rindern, einschließlich Kälbern	6 bis 18
	b) Schweinen, einschließlich Ferkeln	5 bis 12
	c) Einhufern	10 bis 25
	d) Schafen und Ziegen	2 bis 10

e) Hauskaninchen und Hasen	0,15 bis 5
f) erlegtem Haarwild	2 bis 14
g) Geflügel	0,01 bis 0,09
bei weniger als 200 Tieren pro Schlachtung einmaliger Zuschlag	20 bis 40

Gehegewild kann den entsprechenden Haustierkategorien zugeordnet werden.

Die Gebühr kann bis zur Höhe von 50 vom Hundert reduziert werden, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat oder die Untersuchung unterbleibt, weil die Schlachtung nicht zur angemeldeten Zeit ausgeführt wurde.

6.11.9	Probenentnahme und Untersuchung auf Trichinen bei erlegtem Haarwild je Tier	2 bis 10
6.11.10	Gebühren bei Schlachtungen für pauschale Rückstandsuntersuchungen gemäß dem nationalen Rückstandskontrollplan je Tonne Schlachtfleisch	1,35
6.11.11	Probenentnahme für Rückstandsuntersuchungen auf Grund eines begründeten schwerwiegenden Verdachtes je Tier	5 bis 20
6.11.12	Probenentnahme für sonstige Untersuchungen (z. B. bakteriologische Fleischuntersuchung) je Tier	8 bis 25
6.11.13	Probenentnahme im Rahmen der Diagnostik von BSE je Tier	1,50 bis 18
6.11.14	Zeitzuschlag je Stunde für die Probenentnahme oder Untersuchung außerhalb der gewöhnlichen Untersuchungszeiten nach § 8 TVöD in Verbindung mit § 43 TVöD/BT-V	
6.11.15	Nachkontrollen bei Beanstandungen im Rahmen der Überwachung	26 bis 102
6.11.16	Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmachung von Fleisch	15 bis 26
6.11.17	Prüfung einschließlich Ausstellung des Befähigungsnachweises für Fleischkontrolleure und Trichinenschauer nach § 3 der Fleischkontrolleurverordnung und für Geflügelfleischkontrolleure nach § 4 der Geflügelfleischkontrolleurverordnung	51
6.11.18	Gebühren nach der Mineral- und Tafelwasserverordnung	
6.11.18.1	Erteilung der amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser	205 bis 511
6.11.18.2	Erteilung der amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines nicht der Europäischen Union angehörenden Landes	205 bis 511
6.11.18.3	Erteilung der Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen werden soll	205 bis 511
6.11.19	Zulassung von Ausnahmen nach den §§ 68, 69 LFGB	51 bis 256
6.11.20	Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Hackfleisch-Verordnung	15 bis 26
6.11.21	Überprüfung eines Milcherzeugerbetriebes auf Einhaltung der Anlagen 1 bis 3 der Milchverordnung zum Zwecke einer beantragten Attestierung einschließlich Ausstellen der amtstierärztlichen Bescheinigung	26 bis 102
6.11.22	Zulassung eines Vorzugsmilchbetriebes nach § 7 Abs. 3 der Milch-Verordnung	51 bis 102
6.11.23	Genehmigung von Wärmebehandlungsverfahren für Milch und Milchrückstände, die als Futter verwendet werden, nach § 15 der Milch-Verordnung	26 bis 77

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

292

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 17 vom 26. Juli 2006

6.11.24	Zulassung von Einrichtungen für die Wärmebehandlung von Milch nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Anlage 7 der Milch-Verordnung	51
6.11.25	Untersuchungen und Beurteilungen eines Lebensmittels und Bedarfsgegenstandes einschließlich Unbedenklichkeitsbescheinigung, soweit nicht anders geregelt	5 bis 51
6.11.26	Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	10
6.11.27	Zulassung von Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben	256
6.11.28	Prüfung einschließlich Ausstellung des Befähigungsnachweises für Lebensmittelkontrolleure nach § 5 der Lebensmittelkontrolleurverordnung	76,50
6.11.29	Sachkundeprüfung einschließlich Ausstellung einer Sachkundebescheinigung	26 bis 51
6.11.30	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,50“.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c und d tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 18. Juli 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0